

Worte von damals für heute

Autor(en): **Michel, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 10

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vielleicht nicht der letzte Grund für die vermehrten Ansprüche an die M. V. liegt in einer Zeiterscheinung, wie wir sie heute allgemein beobachten können, nämlich, bei jeder Gelegenheit die Versicherung und die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Auch die ungünstigen Zeitverhältnisse, die Notlage auf dem Arbeitsmarkt, mögen manchen veranlassen, sich unter irgend einem Grunde an die M. V. zu wenden. Dazu kommt die heute weit verbreitete Verständnislosigkeit den Einrichtungen des Staates und der Allgemeinheit gegenüber.

Es sind gegenwärtig Bestrebungen im Gange diesen Mißständen abzuweichen. Wie weit die sog. erweiterte san. Eintrittsmusterung und insbesondere san. Austrittsmusterung, die dieses Jahr in der ganzen Armee durchgeführt wird, diesbezüglich von Erfolg begleitet sein wird, bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich wird die M. V. in vermehrter Masse zur Ablehnung der Versicherungspflicht gelangen. Bis anhin wurden kaum 10% aller gemeldeten Schadenfälle abgewiesen.

Die Leistungen der M. V.

Sobald für einen bestimmten Fall die Entschädigungspflicht der M. V. anerkannt ist, treten die gesetzlichen Leistungen ein und *zwar nach 2 Richtungen*:

Die Eine ist rein ökonomischer Natur, sie soll den Schaden ersetzen, der dem Wehrmann aus seiner Krankheit erwächst. Wie weit dies möglich ist, soll hier nicht besprochen werden. Die andere Leistung bezweckt die Wiederherstellung der Gesundheit. Dies liegt nicht nur im Interesse des Versicherten, sondern in dem der Armee und des Volkes überhaupt. Die Behandlung hat prinzipiell solange zu dauern, bis die volle Erwerbsfähigkeit des Mannes wieder eingetreten ist. Diese wird oft mehr Zeit beanspruchen, als die betreffende Einheit im Dienste steht. Der Patient ist aber auch nach deren Entlassung im Militärdienst. Er steht also unter den militärischen Gesetzen, also auch unter dem M. V. G. Erfolgt die Entlassung als gänzlich geheilt, so hört nach erfolgter Heimkehr die Versicherung für Unfall auf, für Krankheit beginnt laut Art. 7 die 3wöchentliche Frist zu laufen. Trifft zu Hause aber den Mann ein Unfall, der unzweideutig durch eine nicht völlige Heilung verursacht ist, so wird die Versicherung einzutreten haben.

Ist ein Fall von der Versicherung anerkannt, so verlangt das Gesetz in ihrem Interesse die Unterstützung der

Heilung durch den Patienten, indem er sich den Weisungen des Arztes genau unterzieht. Art. 17 macht dies dem Patienten zur Pflicht, und droht bei Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen mit ganzem oder teilweisem Entzug der Leistungen.

Zum Schluss noch einiges über *vordienstliche Erkrankungen*: Art. 8 des M. V. G. lautet „Für Krankheiten oder für Folgen eines Unfalles, welche bei Beginn der Versicherung bestanden haben, gewährt die M. V. keine Leistungen. Waren jedoch diese Krankheiten oder Unfallfolgen dem Erkrankten nicht bekannt, so können Leistungen beansprucht werden, falls der Militärdienst den Verlauf der Krankheit ungünstig beeinflusst hat“.

Ist ein Wehrmann schon vor Dienst Eintritt erkrankt, so hat er, wenn das ohne Nachteil geschehen kann, wenn möglich einzurücken und sich durch die san. U. C. beurteilen und sich eventuell für gewisse Zeit dispensieren zu lassen. Die Meldung aller jener die sich krank fühlen, hat gleich bei Beginn des Dienstes zu erfolgen. Dafür ist die san. Eintrittsmusterung vorgesehen, die wie erwähnt dieses Jahr in der ganzen Armee in erweiterter Form durchgeführt wird. Dadurch will man verhindern, dass einerseits Leute in den Militärdienst eintreten, die ein Leiden verheimlichen, um in den Genuss der M. V. zu gelangen, und andererseits, um die Kranken herauszufinden, denen ihr Zustand nicht bekannt ist.

Dieser Gesetzesabschnitt ist also eine Sicherung des Wehrmannes, im Falle, dass eine verborgene Krankheit erst während des Dienstes in Erscheinung tritt oder dass eine bestehende Krankheit ungünstig beeinflusst wird, d. h. eine raschere Entwicklung nimmt, als dies ohne Dienst der Fall wäre. In solchen Fällen muss die Versicherung unbedingt für den Schaden, den der Wehrmann erleidet, aufkommen.

Mit diesen Ausführungen habe ich mich bemüht, in grossen Umrissen die Stellung des Wehrmannes zur M. V. darzulegen. Wenn auch das heutige Gesetz in vielen Punkten revisionsbedürftig ist, so darf doch bemerkt werden, dass es durch zeitgemässe Reformen sich stets den erforderlichen Bedürfnissen angepasst hat und auch heute noch den Gesichtspunkten einer modernen Sozialversicherung entspricht. Ich darf auch anführen, dass die Schweiz die Fürsorge für die Wehrmänner, wie sie das M. V. G. regelt, in einer Art und Weise ausgebaut hat, wie kein anderer Staat.

Worte von damals für heute.

von Fourier Michel Adolf, Basel.

In den Annalen des Jahres 1794 befindet sich ein Schriftstück, das sowohl seines interessanten Inhalts wie auch seiner edlen eidgen. Gesinnung wegen wert ist, aus vergilbten Blättern herausgraben und veröffentlicht zu werden.

Sein Titel lautet: Sollte die Schweiz an einem allgemeinen Krieg gegen Frankreich teilnehmen. Als Verfasser zeichnet ein eidgen. Oberst.

Zu jener Zeit wütete im Westen Europas die französische Revolution, für deren Ideen auch in der Schweiz lebhaft Propaganda gemacht wurde. 1792 war die Schwei-

zergarde in Paris niedergemetzelt worden, die Schweizer Regimenter wurden durch Frankreich aufgelöst. Streitigkeiten der Regierungen entstanden und eine Anzahl prominenter Leute wünschten sehnlichst mit den verbündeten Mächten gegen das demokratische Frankreich zu ziehen, während viele Untertanen im Lande heimlich oder offen die helvetische Revolution und den Umsturz der alten Eidgenossenschaft vorbereiteten.

Wir wollen uns aber hier nicht in die Geschichte jener Zeit vertiefen, sondern nur ein paar lebendige Sätze

aus dem oben erwähnten interessanten Zeitdokument herausreissen, die heute, nach 140 Jahren, in einer völlig andern aber nicht weniger unruhigen Zeit noch von einer Frische sind, als wären sie von einem besonnenem, reifen Patrioten unserer Tage geschrieben worden:

„Die glückliche Ruhe und der Wohlstand, welche gewöhnlich die Schweiz auszeichnen, während ringsum die schrecklichsten Kriege Europa verheeren, sind ein anschaulicher Beweis für den Nutzen ihrer seit Jahrhunderten sorgfältig beobachteten Neutralität . . .

Für einen Offensivkrieg kann die Schweizerarmee nicht in Frage kommen. Dem Land fehlen geübte stehende Truppen und wenn sie ihre Milizarmee zusammenzieht, so kommt der Unterhalt der Truppe für solche Zwecke viel zu teuer zu stehen. Der Handwerker, der seine Werkstätte, der Bauer, der seinen Pflug oder seine Weiden verlässt, will und muss besser besoldet sein als die seit Jahren an magere Kost gewöhnten Mietsoldaten.

Jede Eroberungsabsicht steht mit den glücklichen Staatsgrundsätzen Helvetiens in vollkommenem Widerspruch. . . . so sind, beim Lichte betrachtet, die goldenen Träume von ein paar Schweizern beschaffen, die eine unbesonnene politische oder militärische Rennomier- oder Ruhmsucht zu dem törichten Wunsch verleiten, dass sich ihr Vaterland in europäische Fehden verflechten lasse.

Wenn es je einer verkehrten Politik auf irgendeine Weise gelingen sollte, die Schweiz in eine Offensive zu verwickeln, so müssten notwendig die trugvollen Absichten fremder Propagandisten und einheimischer Schwindelköpfe gefährlichen Einfluss gewinnen . . .

Wie würde die Eidgenossenschaft einem wütenden Angriff von tausend hungrigen Feinden widerstehen? Dafür ist die politische und militärische Verfassung dieses Freistaates, durch die Beschaffenheit seiner Grenzen, durch den Nationalgeist und die natürliche Tapferkeit seiner Bewohner gesorgt. Freilich sind dieselben, bei der heutigen Art zu kriegern, zum Offensivkriege um desto untüchtiger, da unter ihnen die Ueberzeugung so allgemein ist, dass alle Eroberungen nur das Grab ihrer Eintracht und die Quelle neuer Verflechtungen in künftige Kriege, für ihr Vaterland sein würden. Man setze aber den Fall eines

ungerechten, raubsüchtigen Angriffs, und plötzlich verändert sich die ganze Szene. Tiefes Gefühl, dass man nunmehr für Weib, Leben und Eigentum zu verteidigen hat, bemeistert sich aller Herzen; Rache glüht noch auf allen Gesichtern und mit Löwenmut, nicht bloss mit Flinte und Degen im Arm, stürzt sich der nervige Alpensohn den feindlichen Scharen entgegen. Sorgfältig würden geschickte Anführer die engen Pässe, die unwegsamen Gebirge, die Felsen und Waldströme benützen, womit Helvetien so reichlich von der Natur begabt ist. Der kleinste Fortschritt müsste dem Feind teuer zu stehen kommen, und auch im freien Felde würde die schweizerische Miliz jeder andern die Stirne bieten . . .

Vor allem aus ist zu bemerken, dass die verbundenen Mächte, ohne offenbare Verletzung des Völkerrechts, durch keinerlei gewaltsame Mittel versuchen können, die Eidgenossenschaft zur Aufhebung ihrer so heilsamen Neutralität zu nötigen, denn einerseits haben sie den Schweizern die billige Achtung für ihre förmlich erklärte Neutralität feierlich zugesagt und andererseits hat die Schweiz nicht das geringste vorgenommen oder bewilligt, wodurch ihre begründeten Ansprüche auf die versprochene Schonung geschwächt wäre . . .

Unser republikanisches Volk vor allem das Milizheer, dessen Soldaten sowohl strenge Disziplin, als auch das Gefühl der Dienstehre an ihre Führer kettet, könnte, seiner Tapferkeit ungeachtet, nie glückliche Kriege führen, wenn nicht laut die Stimme der Nation ins Feld ruft und fremde Gewalt den väterlichen Herd zu verteidigen nötigt.

Bedarf es wohl noch mehrerer Beweise, um sich zu überzeugen, dass auch für die hohen Alliierten, die, seit Jahrhunderten auf so wichtigen Grundsätzen beruhende, Neutralität der Eidgenossenschaft ein wahrer Vorteil sei. Gewiss das hohe Interesse der Menschheit, der bürgerlichen Ordnung und Sittlichkeit, der Fürsten sowohl als ihrer Völker, spricht laut zu dem Schutzgeiste Helvetiens:

„Behüte dieses kleine friedliche Land, dass es sich nicht in den grossen Streit der mächtigen Staaten mische; dass es den Blendwerken bluttriefender Eroberer und dem gewaltigen Strome den Anarchie nur die entschlossene Eintracht, nur Ruhe und Ordnung entgegensetzt.“

Das Gepäck des römischen Legionärs.

Herr Oblt. Abt, Q.M. Geb. I. Bat. 48, hatte die Freundlichkeit uns auf folgenden Auszug aus einem Buch von F. Stolle, „Der römische Legionär“, aufmerksam zu machen, der unsere Leser sicher interessieren wird:

Der Mundvorrat und die naturnotwendig mit ihm zusammenhängenden Geräte bilden das gesamte „Gepäck“ des Legionärs. Dieses Gepäck wiegt 60 röm. Pfund = 19,647 kg, und zwar der Mundvorrat für 16 Tage $43\frac{8}{9}$ röm. Pfd. = 14,369 kg und die Masse der Geräte, denen jedoch der Schanzkorb nicht zuzuzählen ist, $16\frac{1}{9}$ röm. Pfd. 5,278 kg. Zu den Gepäckgeräten gehört in erster Linie das Traggefäss (furca oder furcae). Wir schätzen, wovon wir uns durch praktischen Versuch überzeugt haben, nicht zu niedrig, wenn wir dem aus natürlichen Eschengabeln zusammengefügt Traggefäss 10 röm. Pfd. = 3,275 kg oder fast soviel

Gewicht geben, wie es z. B. das Schweizer Traggefäss hat. Dieses wiegt mit Riemen, aber ohne Biwakdecke, die für den Römer durch Schanzkorb, Brotnetz, Ledersack usw. entbehrlich war, rund 3,5 kg. Es bleiben somit übrig $6\frac{1}{9}$ röm. Pfd. = 2,003 kg = rund 4 deutsche Pfund für die sonstigen Geräte. Die Geräte sind: 1 Bratspiess, 1 eherner Kochtopf, 1 Trinkgefäss und 1 Ledertasche, die noch manches dem Soldaten unentbehrliche Stück, wie z. B. Messer usw., enthalten mochte. Wenn auch nur durch die Trajanssäule bezeugt, darf diese Ledertasche oder etwas ihr Aenliches auch für die Zeit der Republik als vorhanden angenommen werden. Es können gewogen haben: Bratspiess $\frac{1}{3}$ röm. Pfd. = 109 g, Kochtopf und Trinkgefäss 3 röm. Pfd. 982 g, Brotnetz, Ledersäckchen und Tasche $2\frac{7}{9}$ röm. Pfd. = 910 g, so